

lassen, aber im Falle eines Beitritts Englands zur EWG die Frage eines Vollbeitritts ernsthaft prüfen muß.

Wann dies der Fall sein wird, ist noch ungewiß; in London, Paris und Brüssel hält man jedoch den 1. Januar 1973 für den vermutlichen Beitrittstag.

«Aber» — ich zitiere Professor Karl Schmid — «über eines muß man sich klar sein: Wir werden nicht alles haben können: ein Maximum an Selbstbestimmung, ein Maximum von Erweiterung der Märkte, ein Maximum an Selbständigkeit des Staates und an Freiheit der Wirtschaft und des Einzelnen. Wir werden uns entscheiden müssen, wofür wir welchen Preis zu zahlen bereit sind.» (Zitat nach Tagesanzeiger, vom Samstag, 10. April 1971.)

Die Antwort darauf kann nicht sein: «Mür honds und Vermögens», sondern es wird heißen: Worauf wollen wir verzichten, um etwas anderes, was uns wertvoller erscheint, bewahren zu können? Für die Zukunft Liechtensteins hängt alles davon ab, worauf es verzichten kann und will.

Weiter verwendete Literatur:

Binswanger, H. C., Neutralität und EWG-Mitgliedschaft, in: NZZ, Sonntag, 23. 11. 1969, Nr. 690.
Schindler, D., Die völkerrechtliche Stellung der Kleinstaaten Europas und deren Beziehungen zur EWG, o. J.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG — Gemeinsamer Markt) vom 28. 3. 1957 (Römer Vertrag).

Vgl. hierzu ausführlich: Konferenzen und Verträge. Vertrags-Ploetz Teil II, 4. Band: Neueste Zeit 1914—1959, 2. erweiterte Auflage, Würzburg 19J9, S. jf7 ff.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Freihandelszone (EFTA — European Free Trade Association) vom 4. 1. 1960.

Vgl. hierzu ausführlich: Konferenzen und Verträge. Vertrags-Ploetz Teil II, Band 4 B: Neueste Zeit 19J9—1963, Würzburg 1963, S. 14 ff.